

**Zweckvereinbarung
betr. Abfallbeseitigung**

**(Ratsbeschluss vom 15. September 2004 /
Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 1. Dezember 2004)**

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen, Am Mittelberg 1, 37133 Friedland,
vertreten durch den Geschäftsführer, Michael Rakete,
- nachfolgend Abfallzweckverband genannt –

sowie

die Stadt Göttingen,
vertreten durch die Werksleitung des Eigenbetriebes
Stadtreinigung Göttingen, Rudolf-Wissell-Straße 5, 37079 Göttingen,
- nachfolgend Stadt genannt –

schließen auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes
i.V.m. § 6 Abs. 3 NAbfG und § 5 NKomZG die folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Abfallzweckverband wird voraussichtlich ab dem 1. 6. 2005 eine Abfallbehandlungsanlage betreiben, in der die von der Stadt Göttingen und den Landkreisen Göttingen, Northeim und Osterode/Harz überlassenen Abfälle entsorgt werden. Der Abfallzweckverband hat auch die Aufgabe, Abfallumschlaganlagen zu errichten und zu betreiben und die Abfälle von den Abfallumschlaganlagen zur Abfallbehandlungsanlage und den Output von der Abfallbehandlungsanlage zu den weiteren Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen zu transportieren.

Der Abfallzweckverband überträgt der Stadt auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung die Aufgabe des Transportes von Abfällen von den Abfallumschlaganlagen des Abfallzweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage und von der Abfallbehandlungsanlage zu den Abfallumschlaganlagen in Blankenhagen und Hattorf am Harz. Die Aufgabe beinhaltet auch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Containern. Der Abfallzweckverband wird aufgrund dieser Vereinbarung gem. § 2 NKomZG von der insoweit bestehenden gesetzlichen Pflicht befreit.

Die Stadt Göttingen und die Landkreise Göttingen, Osterode am Harz und Northeim sind sich einig, dass die Landkreise gegebenenfalls in geeigneter Weise in die hier vereinbarten Transportleistungen eingebunden werden.

§ 1**Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die Stadt den Transport der von den Verbandsmitgliedern an den Abfallumschlaganlagen des Abfallzweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz angelieferten Abfälle zur Abfallbehandlungsanlage sowie den Transport der in der Abfallbehandlungsanlage anfallenden Abfälle zu den Abfallumschlaganlagen Hattorf am Harz und Blankenhagen als eigene Aufgabe erfüllt.
- (2) Die Parteien stellen über die von der Stadt eingesetzte Transportlogistik Einvernehmen her.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt erhält vom Abfallzweckverband für die Übernahme der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgabe eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.
- (2) Die Entschädigung wird nach der Menge der je Kalenderjahr transportierten Abfallmenge bemessen und beträgt
- | | |
|--|---------------|
| von 93.970 Mg/Jahr bis 98.400 Mg/Jahr: | 9,76 Euro/Mg, |
| von 98.401 Mg/Jahr bis 107.350 Mg/Jahr: | 9,66 Euro/Mg, |
| von 107.351 Mg/Jahr bis 111.490 Mg/Jahr: | 9,46 Euro/Mg. |

Soweit Transportmengen nach Abs. 4 bb) nicht als Rücktour bei Transport der Mengen nach Abs. 4 bc) transportiert werden können, erhält die Stadt für die dadurch entstehenden Leerfahrten eine zusätzliche Entschädigung neben der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1 von 12,28 Euro/Mg für die betroffenen Transportmengen.

Für die Jahre 2005 und 2013 wird der der Höhe der Entschädigung zugrunde zu legende Mengenkorridor auf Grundlage der monatlich durchschnittlich transportierten Abfallmenge multipliziert mit 12 ermittelt.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf Grundlage der nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellten Kalkulation, die zwischen dem Abfallzweckverband und der Stadt einvernehmlich abgestimmt wurde, festgelegt.

- (3) Die im Rahmen der abgestimmten Transportlogistik benötigten Container werden von der Stadt gestellt. Hierfür erhält die Stadt – unabhängig von der transportierten Abfallmenge pro Kalenderjahr – eine Entschädigung von 100.130 Euro pro Kalenderjahr als Festpreis.

Für die Jahre 2005 (ab Leistungsbeginn) und 2013 (Ende der Laufzeit) wird die Entschädigung zeitanteilig abgerechnet.

- (4) Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird unter Zugrundelegung der abgestimmten Kalkulationsgrundlagen einvernehmlich neu festgelegt, wenn

a) in einem Kalenderjahr die Menge von 93.970 Mg unter- oder die Menge von 111.490 Mg überschritten wird,
oder

b) die folgenden Abfallmengenkorridore in einem Kalenderjahr verlassen werden:

ba) Transportmenge von der Umladestation in Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage in Deiderode:
von 28.500 Mg/Jahr bis 33.810 Mg/Jahr
oder

bb) Transportmenge von der Umladestation in Blankenhagen zur Abfallbehandlungsanlage in Deiderode:
von 23.750 Mg/Jahr bis 28.180 Mg/Jahr
oder

bc) Transportmenge von der Abfallbehandlungsanlage in Deiderode zur Umladestation in Blankenhagen:
von 41.720 Mg/Jahr bis 49.500 Mg/Jahr
oder

bd) Transportmenge von der Abfallbehandlungsanlage in Deiderode zur Umladestation in Hattorf am Harz:
von 0 Mg/Jahr bis 1.000 Mg/Jahr

oder

c) sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert. In diesem Fall wird auch die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 unter Zugrundelegung der abgestimmten Kalkulationsgrundlagen einvernehmlich neu festgelegt.

Wenn die für die Anschaffung der Fahrzeuge und Container in der Kalkulation zu Grunde gelegten Anschaffungskosten je Fahrzeug oder je Container von den bis zum 31. 12. 2005 tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten um mehr als 1 % abweichen, werden deren tatsächliche Anschaffungskosten der Kalkulation zugrunde gelegt.

- (5) Im Übrigen können beide Parteien eine Anpassung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils mit Wirkung zum 1. 1. eines Jahres, erstmalig aber zum 1.1.2006 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 1. 9. des Vorjahres erklärt werden, Die Berechnung der Anpassung der Entschädigung erfolgt bis 30. 4. des Jahres rückwirkend zum 1. 1. des Jahres. Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich eine Veränderung um insgesamt mehr als 1 % bezogen auf die vereinbarte Entschädigung bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung ergibt.

Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung der unter 2.b) und 2.c) aufgeführten Lohn- und Kraftstoffkosten in Bezug zu der unter 1. aufgeführten Gewichtung.

1. Die Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 teilt sich jeweils wie folgt auf:

- a) 30 % Festpreisanteil,
- b) 42 % Lohnanteil,
- c) 28 % Kraftstoffanteil.

2. Für die Anpassung gilt folgendes:

- a) Der in 1.a) genannte Festpreisanteil bleibt unverändert und unterliegt nicht der Anpassung der Entschädigung. Der Festpreisanteil umfasst sämtliche Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen.

- b) Maßgeblich für die Anpassung des in 1.b) genannten Lohnanteils sind die tariflichen Lohnanpassungen des Monatslohntarifvertrages zum BMT-G, Lohngruppe 5 a, Stufe 6, ohne Kinder.

Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 * Monatstabellenlohn,
- 12 * Vermögenswirksame Leistungen,
- 1 * Weihnachtsgeld,
- 1 * Urlaubsgeld.

Die Summe aus diesen Lohnbereichen bildet den jährlichen Basisbetrag.

Tarifliche Änderungen in diesen Lohnbereichen führen zur Anpassung, wobei die durchschnittliche Änderung bezogen auf den Basisbetrag ermittelt wird.

Tarifliche Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, werden nacheinander berücksichtigt.

Lohnrelevante Veränderungen, die sich aus der Wochenarbeitszeit, den Jahresurlaubstagen, den Jahresfeiertagen und tariflichen Pauschalzahlungen ergeben, werden in prozentuale Veränderungen zum Basislohn umgerechnet.

Nach einer Änderung ist der jeweils neu ermittelte Basisbetrag Grundlage für die Berechnung künftiger Anpassungen.

Treten mehrere lohnrelevante Veränderungen zum selben Zeitpunkt in Kraft, so werden diese anteilig zusammengefasst.

Für die Anpassung ist die Veränderung seit dem 1. 5. 2004 bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung in Prozent maßgeblich. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

$$\begin{aligned} - E &= \text{Entschädigung (€/Mg)} \\ - L &= \{ (\text{Lohnänderung in \% auf Basislohn}) / 100 \} + 1 \\ - E \text{ neu} &= E \text{ alt} * (0,58 + 0,42 * L). \end{aligned}$$

Die „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

- c) Der Anpassung des in 1.c) genannten Kraftstoffanteils ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, lfd. Nr. 191, Nr. 23 20 15 500 2 der GP-Systematik, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

Dabei beträgt die Veränderung zum 1. 1. eines Jahres die mittlere Veränderung des Vorjahres zum Mittel des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres in Prozent.

Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

$$\begin{aligned} - E &= \text{Entschädigung (€/Mg)} \\ - K &= \{ (\text{Veränderung der Kraftstoffkosten in \%}) / 100 \} + 1 \\ - E \text{ neu} &= E \text{ alt} * (0,72 + 0,28 * K). \end{aligned}$$

Der „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

3. Werden Änderungen des Lohn- und Kraftstoffanteils zu einem Zeitpunkt gleichzeitig wirksam, so werden erst die Änderungen des Lohnanteils und dann die Änderungen des Kraftstoffanteils gemäß den vorstehenden Berechnungsformeln berücksichtigt.
- (6) Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat auf Grundlage der Wiegescheine. Die Abrechnung der Entschädigung nach § 2 Abs. 3 erfolgt monatlich jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat in Höhe von 1/12 des Festpreises. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Eingang beim Abfallzweckverband fällig.
- (7) Bei der monatlichen Zahlung der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist zunächst jeweils die Entschädigung für den Mengenkorridor zu zahlen, der im Vorjahr in Anspruch genommen wurde, im Jahr 2005 derjenige für den Mengenkorridor 98.401 Mg/Jahr bis 107.350 Mg/Jahr. Zu Beginn eines jeden Jahres wird auf Grundlage der dann bekannten tatsächlich entsorgten Vorjahresmenge festgestellt, welche Entschädigung für das Vorjahr zutreffender Weise zu Grunde zu legen ist. Die Stadt erstellt bis zum 30. 1. eines jeden Jahres die Jahresrechnung für das vergangene Jahr, die 14 Tage nach Eingang beim Abfallzweckverband fällig wird.
- (8) Ergibt sich auf Grundlage der nach Abs. 5 Nr. 3 vorgenommenen Anpassungen eine erhebliche tatsächliche Veränderung der Gewichtung der Kostengruppen, wird die in Abs. 5 Nr. 2 zu Grunde gelegte Gewichtung angepasst. Wird die Zweckvereinbarung über die Laufzeit, § 4 Abs. 1, hinaus fortgeführt, wird die Entschädigung auf der Kalkulationsgrundlage neu festgelegt.

§ 3 Verantwortlichkeit

Die Stadt ist für den ordnungsgemäßen Transport der Abfälle und insbesondere für das Vorliegen ggf. erforderlicher Genehmigungen verantwortlich. Der Abfallzweckverband befüllt die zu transportierenden Container in Abstimmung mit der Stadt.

§ 4 Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung hat eine Laufzeit von 8 Jahren ab Leistungsbeginn. Sie verlängert sich um jeweils 8 Jahre, wenn sie nicht 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Der Abfallzweckverband hat das Recht, diese Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn die Stadt für die regelmäßige Durchführung der ihr mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben Dritte beauftragt. Der Abfallzweckverband ist nicht verpflichtet, in die entsprechenden Verträge einzutreten. Die Stadt trägt alle Aufwendungen bzw. Schadensersatzansprüche, die sich aus einer Drittbeauftragung ergeben.
- (3) Diese Zweckvereinbarung kann im Übrigen ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, zu erklären.
- (5) Wird diese Zweckvereinbarung gekündigt, fällt die Aufgabe des Transportes der Abfälle an den Abfallzweckverband zurück. Im Falle der Kündigung nach § 4 Abs. 3 gilt § 314 BGB.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Leistungsbeginn ist der Beginn des Probetriebes der Abfallbehandlungsanlage.

Friedland, den 27. 9. 2004
Abfallzweckverband Südniedersachsen
Michael Rakete
Geschäftsführer

Göttingen, den 27. 9. 2004
Stadt Göttingen
vertreten durch die Stadtreinigung Göttingen
Wolfgang Meyer, 1. Werksleiter
Uwe Kausch, 2. Werksleiter

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 5 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) die zwischen dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) und der Stadt Göttingen geschlossene Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Transportes von Abfällen von den Abfallumschlaganlagen des Abfallzweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage und von der Abfallbehandlungsanlage zu den Abfallumschlaganlagen in Blankenhagen und Hattorf am Harz.

Bezirksregierung Braunschweig

202.10050-52212.6

Braunschweig, den 25. 11. 2004

Im Auftrage

Wagener